

„Dieselbe wolle mit der Ersten Kammer bei der Staatsregierung eine Abänderung des Generale vom 24. Juli 1811 in der Weise beantragen, daß Erntearbeiten sowohl, als das Holen von Grünfutter an Sonn-, Fest- und Bußtagen vor und nach dem Gottesdienste statthaft seien.“

Der Antragsteller verwies zur Begründung seines Antrages namentlich auf eine im vorigen Jahre vom Gerichtsamte zu Kamenz erlassene Bekanntmachung, welche, gestützt auf §. 5 des Generale von 1811, ein unbedingtes Verbot jeglicher Feldarbeit an Sonn-, Fest- und Bußtagen aussprach.

Er führte dagegen an, daß bei den seit 1811 in der Landwirthschaft eingetretenen Veränderungen — Stallfütterung und Mangel an landwirthschaftlichen Arbeitern — es der Landwirthschaft zum größten Nachtheile gereichen würde, wenn ein unbedingtes Verbot gegen das Holen von Grünfutter und Erntearbeiten an Sonn-, Fest- und Bußtagen bestehen bliebe.

Die darüber in der Zweiten Kammer Bericht erstattende dritte Deputation fand das Gesuch des Herrn Abg. Beeg gerechtfertigt. Auch sie hob den gegen 1811 vorgeschrittenen intensiven Betrieb der jetzigen Landwirthschaft, sowie die veränderten Fütterungsmethoden hervor und glaubte, daß der Fall, in welchem §. 5 des Generale von 1811 allein Feldarbeiten gestatte — nämlich „wenn es zur Erntezeit an den übrigen Wochentagen anhaltend regnet und nur an Sonn- und Festtagen günstige Witterung eintritt“ — zu beschränkt sei, daß vielmehr die Landwirthschaft einen gerechten Anspruch darauf machen könne, in der Vornahme nöthiger Arbeiten an Sonn- und Festtagen eben so wenig gehindert zu sein, als Papiermühlen, Zuckerfabriken, Gerbereien, Holzflößen, für die durch die Ministerialverordnungen aus den Jahren 1837 bis 1839 Ausnahmen von §. 5 des Generale von 1811 aufgestellt seien. Der jenseitige Bericht erkannte an, daß im Allgemeinen die Behörden seit langen Jahren in der Anwendung jenes Generale den Verhältnissen Rechnung getragen hätten und begegnete der Befürchtung, es könne durch eine Revision des Generale im Sinne des Antragstellers die Sonntagsfeier überhaupt gefährdet werden, durch Hinweis darauf, daß die Sonntagsarbeit, als eine für den Landwirth sehr theuere, ohne Noth nicht geschehen würde.

Beim Vernehmen der Deputation der Zweiten Kammer mit den königlichen Commissaren haben sich diese dahin ausgesprochen, daß das Ministerium des Innern eine mildere Anwendung des Generale den Behörden schon seit langer Zeit aufgegeben habe; dem Antrage des Herrn Abg. Beeg würden sonach seinerseits keine Schwierigkeiten entgegengesetzt werden.

Ueber einzelne Punkte des Generale befragt, welche in den nachstehenden Anträgen der jenseitigen Deputation berührt werden, erklärte der königliche Commissar die Geneigtheit der Staatsregierung, dieselben in Erwägung zu ziehen und darauf einzugehen.

Diese Anträge waren nun folgende:

„Die Kammer wolle bei der hohen Staatsregierung beantragen, das Generale vom 24. Juli 1811 dahin zu erläutern, daß

1. alle Erntearbeiten, sowie das Einholen des Grünfutters vor und nach beendigtem Vormittagsgottes-

dienste freigegeben, während des Gottesdienstes aber auf Nothfälle beschränkt bleiben möchten, daß

2. in den §§. 4, 5, 6 und 9 ein Maximalstraffatz von 5 Thalern festgesetzt; den Polizeibehörden aber nachgelassen werde, bei geringeren Vergehen auf niedere Strafe, bezüglich bis zum Verweise herab, zu erkennen, daß

3. zu §. 5 hinsichtlich des Begriffes der öffentlichen Handthierung und der Zweifel, welche darüber entstehen können, erläuternde Bestimmungen gegeben werden, daß

4. §. 6, das Fahren in die Städte und aus den Städten betreffend, dem Wunsche der Deputation gemäß einer Modification unterzogen werde, und endlich daß

5. der Antrag des Herrn Abg. Beeg mit den gestellten Anträgen der Deputation der Staatsregierung zur Berücksichtigung übergeben werde.

Ein Mitglied der jenseitigen Deputation beantragte hierzu:

sub 1, daß, abgesehen von den seither schon als zulässig erachteten Sonntagsarbeiten in Nothfällen und dem Einholen von Grünfutter, Erntearbeiten nur nach beendigtem Vormittagsgottesdienste freigegeben werden möchten — und

sub 2, daß hier die Worte: „ein Maximalstraffatz von 5 Thalern“ vertauscht werden mit den Worten: „ein Maximalstraffatz bis zu 20 Thalern und bis zu 40 Thalern im Wiederholungsfalle.“

Zur Begründung dieser Amendements führte der Antragsteller in der Debatte namentlich an: der Antrag sub 1 nach dem Vorschlage der Majorität könne zur Folge haben, daß die vor dem Vormittagsgottesdienste in scharfer Arbeit Angestregten nicht mehr den Gottesdienst besuchen würden, daß deshalb das Gesinde geradezu während der ganzen Erntezeit von seinem Herrn abgehalten werden könnte, den Gottesdienst zu besuchen; ferner: der in dem Antrage der Majorität sub 2 enthaltene Maximalstraffatz stehe in gar keinem Verhältnisse zu dem Gewinne, den größere Dekonomen oder Fabriken von nur wenigen Stunden Sonntagsarbeit haben könnten.

Die in der Zweiten Kammer über dieses Deputationsgutachten geführte Debatte bewies zunächst ein völliges Einverständnis über die Revisionsbedürftigkeit des Generale von 1811. In Bezug auf den Umfang der Gestattung von Sonntagsarbeiten gingen freilich die Ansichten etwas auseinander. Der Vertreter des Cultusministeriums wollte auch den Mittagsgottesdienst, gleich dem Vormittagsgottesdienste, in den Deputationsanträgen berücksichtigt haben; Vertheidiger fand auch das Separatvotum, welches Erntearbeitsruhe auf dem Felde — mit Ausnahme des Holens von Grünfutter — bis nach dem Vormittagsgottesdienste bezweckte; der meisten Fürsprache jedoch erfreuten sich die Majoritätsanträge, welche die Erntearbeiten mit Ausnahme der Zeit des Vormittagsgottesdienstes freigaben; von einer Seite wurde aber auch in der Debatte die Gestattung von Erntearbeiten unter allen Verhältnissen, auch während des Vormittagsgottesdienstes, befürwortet, ja, eine Stimme ließ sich vernehmen, welche überhaupt gesetzliche Gebote in Bezug auf die Sonntagsfeier für überflüssig hielt. Eine andere Richtung war in der Debatte darin zu erkennen, daß